

bei voller Durchsetzung der volkswirtschaftlichen Effektivitätsmaßstäbe den bilanzverantwortlichen Ministerien zu unterbreiten. Entsprechend der Anordnung über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes haben die zuständigen Minister nach Erteilung der staatlichen Planaufgaben die vollständige sortimentskonkrete Untersetzung der Staatsplanpositionen gegenüber dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu bestätigen.

8.3. Als Absätze 10 bis 13 werden aufgenommen:\*

(10) Bei der Ausarbeitung der Bilanzen haben die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate bei den Bilanzabstimmungen den Stand der vertraglichen Bindung der Produktions- und Exportaufgaben, einschließlich Fertigerzeugnisse für die Versorgung der Bevölkerung, sowie des Aufkommens und der Verwendung von Sekundärrohstoffen regelmäßig zu kontrollieren. Bei den Bilanzabstimmungen mit den Produzenten und Verbrauchern sowie dem Produktionsmittelhandel sind notwendige Entscheidungen zur vertraglichen Bindung zu treffen bzw. Entscheidungsvorschläge den bilanzbestätigenden Organen vorzulegen. Kann mit den Vorschlägen zur Quartals- und Monatsplanung die vollständige Untersetzung der Produktionsaufgaben durch Verträge für das jeweilige Quartal nicht nachgewiesen werden, sind in Verantwortung der Generaldirektoren der Kombinate unverzüglich entsprechende Entscheidungsvorschläge zur vertraglichen Bindung bzw. zur Durchsetzung einer vertragsgerechten Produktionsstruktur auszuarbeiten. Diese Vorschläge sind mit den Vorschlägen für die Quartals- und Monatsplanung den bilanzverantwortlichen Ministern zur Entscheidung vorzulegen.

(11) Die Generaldirektoren der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate haben zu sichern, daß die Übersichten über den Vertragsbindungs- und -erfüllungsstand bei der Ausarbeitung und Durchführung der Bilanzen dazu genutzt werden, auf eine vollständige Untersetzung der Bilanzen mit Wirtschaftsverträgen Einfluß zu nehmen. Dabei ist zu gewährleisten, daß bei Bilanzentscheidungen die Konsequenzen für bestehende Verträge berücksichtigt werden.

(12) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate haben darauf Einfluß zu nehmen, daß keine Produktion ohne Vertrag erfolgt bzw. erforderliche Ausnahmegenehmigungen entsprechend den Rechtsvorschriften erteilt werden. Durch die Generaldirektoren der Kombinate ist zu gewährleisten, daß Zustimmungen zur Produktion ohne Vertrag nur erfolgen, wenn gleichzeitig Maßnahmen zur Sicherung des Absatzes der Produktion festgelegt werden.

(13) Für ausgewählte Erzeugnisse der Jugendmode gemäß Anhang Nr. 18 des Bilanzverzeichnis sind die Produktion und die Lieferungen der Erzeugnisse der Jugendmode für die Bevölkerung gesondert auf den Vordrucken 1748 (Jahresplan) und 1783 (Fünfjahrplan) als Anlage zu den betreffenden Bilanzen auszuweisen. Die im Anhang Nr. 18 des Bilanzverzeichnis genannten Positionen sind von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen nach weiteren Sortimentspositionen zu untersetzen. Für diese Sortimentspositionen sind von den zuständigen Ministerien staatliche Planaufgaben für die Produktion und Versorgung der Bevölkerung mit Erzeugnissen der Jugendmode den am Aufkommen und an der Versorgung Beteiligten zu über-

geben. In den Wirtschaftsverträgen zwischen den Produktions- und Handelsbetrieben sind die betreffenden Erzeugnisse als „Erzeugnis der Jugendmode“ zu kennzeichnen.

9. Zu Ziff. 4.2. (S. 42)

9.1. Im Abs. 13 wird als Buchst. g aufgenommen:\*

g) Für Ausrüstungen und Industrieanlagen ist als Anlage zu den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen ein Vorschlag über das Aufkommen und die Verwendung zu modernisierender Ausrüstungen und Industrieanlagen beizufügen. Entsprechend ist für Zuliefererzeugnisse als Anlage zu den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen ein Vorschlag über das Aufkommen und die Verwendung von Zulieferungen für die Modernisierung zu erarbeiten.

9.2. Im Abs. 15 Buchst. a werden die Berechnungsunterlagen für Ausrüstungen und Industrieanlagen wie folgt ergänzt:\*

— Konzeptionen bzw. Programme zur Entwicklung der Lieferungen und Leistungen für die Modernisierung vorhandener Ausrüstungen und Industrieanlagen.

9.3. Der Abs. 18 (S. 48) ist zu streichen.

9.4. Der Abs. 20 wird wie folgt ergänzt:\*

Den Bilanzentscheidungen sind jeweils die erreichten Bestwerte zur Erschließung von Leistungs- und Effektivitätsreserven sowie die ökonomischen Wirkungen volkswirtschaftlicher Neuerungsprozesse für die Leistungsentwicklung zugrunde zu legen. Gleichzeitig sind die erforderlichen Entscheidungen zur materiell-technischen Sicherung volkswirtschaftlicher Neuerungsprozesse zu treffen. Dabei ist die geplante Senkung des spezifischen Material- und Energieverbrauchs der Bereitstellung materieller Fonds zugrunde zu legen und als volkswirtschaftliche Bedarfsdeckungsquelle plan- und bilanzwirksam zu machen. Planentscheidungen sind komplex auf der Grundlage von Entscheidungen zu den entsprechenden Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zu treffen. Die getroffenen Entscheidungen sind unverzüglich in die Bilanzen einzuarbeiten. Es ist zu sichern, daß die Bilanzen ständig den neuesten Stand der Vertragsbindung berücksichtigen. Die Bilanzen sind verbindliche Grundlage der Bilanzabrechnung des Folgemonats.

9.5. Als Abs. 21 wird aufgenommen:\*

(21) Auf der Grundlage der Plan- und Bilanzentwürfe der Kombinate haben die bilanzverantwortlichen Minister für die Staatsplan- und Ministerpositionen zur Sicherung volkswirtschaftlicher Proportionen entsprechend den terminlichen Festlegungen für die Ausarbeitung der Planentwürfe Bilanzberatungen unter Beteiligung der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums für Außenhandel (zu den Außenwirtschaftskennziffern) durchzuführen. Sie sind darauf zu richten, die mit den staatlichen Aufgaben vorgegebene Produktions- und Effektivitätsentwicklung und die erzeugniskonkrete Untersetzung der wertmäßigen Produktionskennziffern zu sichern. Zu den Bilanzen, die diesen Anforderungen noch nicht entsprechen bzw. zu deren unterschiedlichen Standpunkten bestehen, sind abgestimmte Lösungsvorschläge zu erarbeiten und der Staatlichen Plankommission vorzulegen.

9.6. Die bisherigen Absätze 21 bis 25 werden die Absätze 22 bis 26.\*